

# Entwicklung des Ritus der Abtsweihe in der lateinischen Kirche

Von Stephanus Hilpisch OSB., Maria-Laach

Die Liturgie der Weihen und Segnungen, mit der die Kirche ihre Lebensordnung in das Erlösungswerk Christi einfügt, ist eine weite, vielgegliederte Welt, die im Laufe der Jahrhunderte immer neue Ausgestaltung und Bereicherung erfahren hat. An ihr hat nicht zuletzt das Mönchtum mitgewirkt, das ja Gebet und Kult seine besondere Liebe und Pflege zuwandte, und mit Abtsweihe und Mönchsweihe hat es zwei bedeutsame Riten in den heiligen Kreis der Benediktionen eingefügt, die in eindrucksvoller Weise das pneumatische Sein und Leben des Mönches und des geistlichen Vaters verkünden.<sup>1</sup> Während die Mönchsweihe in den letzten Jahren schon mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung gewesen ist,<sup>2</sup> hat die Abtsweihe noch keine Darstellung gefunden.<sup>3</sup> Auch im Folgenden werden nicht alle Fragen gelöst werden, doch hoffe ich, die Hauptlinien der Entwicklung des Ritus aufzeigen zu können.

Die früheste Bezeugung der Abtsweihe wollte L. Gillet in der Vita des heil. Abtes Maximin von Micy († 520) finden,<sup>4</sup> jedoch ist diese Lebensbeschreibung ein Machwerk des 9. Jahrhunderts,<sup>5</sup> und so kann die darin berichtete Benediktion des Abtes nicht als

<sup>1</sup> Zum pneumatischen Charakter des Mönchtums vgl. in neuerer Zeit K. Heussi, *Der Ursprung des Mönchtums*, 1936, S. 164 ff. I. Herwegen, *Väterspruch und Mönchtum*, 1937. O. Casel, *Benedikt von Nursia als Pneumatiker*, in: *Heilige Überlieferung. Ausschnitte aus der Geschichte des Mönchtums und des heil. Kultes*, Ildefons Herwegen, dargebracht, 1938, S. 96—123. I. Herwegen, *Vom Sinn und Geist der Benediktinerregel*, Einsiedeln 1944, S. 13 ff.

<sup>2</sup> R. Molitor, *Von der Mönchsweihe in der lateinischen Kirche* (Theologie und Glaube 16, 1924, S. 584—612). O. Casel, *Die Mönchsweihe* (Jahrb. f. Liturgiewiss. 5, 1925, S. 1—47).

<sup>3</sup> Dankenswerte Hinweise enthält P. de Puniet, *Das römische Pontifikale. Geschichte und Kommentar II* (Deutsche Übersetzung aus dem Französischen, Klosterneuburg 1935), S. 99—120. Keine geschichtlichen Hinweise hat R. Molitor, *Über den Sinn der Abtsweihe* (als Manuskript gedruckt 1931).

<sup>4</sup> L. Gillet, *La bénédiction des abbés* (La vie et les arts liturgiques 10, 1923, S. 497); vgl. Jahrb. f. Liturgiewiss. 5, 1925, S. 201, No. 276.

<sup>5</sup> A. Poncelet, *Les saints de Micy* (Analecta Bollandiana 24, 1905), S. 6 ff.

Beweis für ihr Vorhandensein um das Jahr 500 in Betracht kommen. V. Leroquais weist sie dem 6. Jahrhundert zu und schreibt: „L'usage de bénir les abbés, avant leur entrée en fonctions, remonte au VI. siècle: la règle de saint Benoît en témoigne formellement.“<sup>6</sup> Das erste dürfte zutreffen, jedoch enthält das Kapitel 63 der Regula Benedicti de ordinando abbate keinen Hinweis auf die Weihe, obwohl es die Zuziehung des Bischofs bei der Wahl eines Unwürdigen festsetzt. Im übrigen handelt es nur von der Wahl und den Eigenschaften des zu Erwählenden, ohne die Art der Einführung in sein Amt zu erwähnen. Sie kann natürlich dem hl. Benedikt bekannt gewesen sein, wie auch S. Brecher<sup>6a</sup> vermutet, der den geistvollen Gedanken ausgesprochen hat, daß der 2. Teil des Kapitels 64 der Regula der Weiheansprache des Bischofs aus dem Ritus der Abtsweihe entnommen ist. Dom John Chapman, der auf die Abtsweihe zur Zeit Gregors des Großen hinwies, meint, daß sie damals schon eine lange Überlieferung besaß: We may be sure that the blessing of an Abbot was an old custom in this time.<sup>7</sup> Wann sie aber in Übung kam, darüber macht er keine Angaben. Die erste Erwähnung und zugleich die erste ausführliche Darstellung des Ritus der Abtsweihe enthält wohl die sog. Regula Magistri.<sup>8</sup> Freilich besteht hier die Schwierigkeit ihrer Datierung. Galt sie bisher als nachbenediktinisch, so haben sich in jüngster Zeit Stimmen gemeldet, die sie in eine frühe Epoche des Mönchtums verweisen. A. Genestout glaubte, den Nachweis erbringen zu können, daß die Regula Magistri Vorlage und Hauptquelle für die Regula Benedicti sei, sie gehöre zeitlich in die ersten Jahre des 5. Jahrhunderts und entstamme dem Lande Dazien, wo sie in der Nähe und unter dem Einfluß des Niketas von Remsjana entstanden wäre.<sup>9</sup> Dem gegenüber verfocht J. Perez de Urbel die These, die Regula gehöre der Zeit nach St. Benedikt an, sie stelle gleichsam den ersten Kommentar zur Regula Benedicti dar, ihre Heimat sei Spanien und ihr Verfasser Abt Johannes von Biclär, der 621 als

<sup>6</sup> V. Leroquais, Les Pontificaux manuscrits des bibliothèques publiques de France I, Paris 1937, s. C IV.

<sup>6a</sup> Die Bestellung des Abtes nach der Regel des hl. Benedikt (Stud. Mitt. OSB 58, 1940, 45—58).

<sup>7</sup> J. Chapman, Saint Benedict and the sixth century, London 1929, S. 60 Anm.

<sup>8</sup> Ich zitiere nach L. Holstenius, Codex Regularum, Paris 1663, pars II, S. 274.

<sup>9</sup> A. Genestout, La règle du Maître et la règle de saint Benoît (Revue d'ascétique et de mystique 21, 1940, S. 51—112). M. Alamo, Nouveaux éclaircissements sur le Maître et saint Benoît (ebd. 38, 1942, S. 332—360). Gegen die These von Genestout: B. Capelle, Aux origines de la règle de s. Benoît (Recherches de la théologie ancienne et médiévale 11, 1939, S. 375—383). Derselbe, Un playdoyer pour la règle du maître (ebd. 12, 1940, S. 6—32).

Bischof von Gerona starb.<sup>10</sup> Ohne auf die Einzelheiten dieser Kontroverse einzugehen, dürfen wir als gesichert annehmen, daß die *Regula Magistri* vor 600 entstanden ist. Sie enthält eine liturgisch ausgestaltete Abtsweihe, und zwar mit allen Elementen, die einmal, freilich in verhältnismäßig später Zeit, zu den wesentlichen Bestandteilen der *benedictio abbatis* gehören sollten. Das Kapitel 93 dieser wohl eigenartigsten aller alten Mönchsregeln schildert die Weihe des Abtes also: Der frühere Abt führt seinen Nachfolger in sein Amt ein,<sup>11</sup> indem er ihm die *Regula*, die Schlüssel sowie das Verzeichnis der dem Kloster gehörigen Utensilien und Bücher überreicht, wobei der rede- und ritenfrohe Magister den früheren Abt eine Ansprache halten läßt, die beginnt:

„Accipe, frater, legem Dei, hanc regulam, in qua observantibus aeternam provideas vitam, negligentibus sempiternum proponas iudicium.“ Dieser Akt der Amtsübergabe findet außerhalb der Kirche statt, denn die Ansprache schließt: „Abbas, ingredere in oratorium Domini et sta in loco meo cum congregatione iam tua. Alliget summus sacerdos orationibus suis in gestis coelorum, quod suscepisti in terris.“

Nach diesen Worten übergibt er ihm seinen Mantel, also das Zeichen der neuen Würde. Nun findet in der Kirche die Weihehandlung statt durch den *episcopus, praesul ecclesiae ipsius territorii*. Der Bischof spricht ein Gebet, und der Abt nimmt darauf den Abtsstuhl ein. Dies ist also die Installierung des neuen Abtes, die der Bischof vornimmt. An sie schließt sich nun die eigentliche *benedictio* an. Der Abt begibt sich zum Altare, legt die ihm übergebene *Regula* auf den Altar und singt mit der ganzen Mönchsgemeinde den Vers „*Confirma hoc Deus, quod est operatus in nobis*“, dem das *Gloria Patri* angefügt wird. Der Abt wirft sich sodann nieder wie auch die ganze Gemeinde und bittet den Bischof um das Gebet. Der Bischof verrichtet eine *oratio*, danach erhebt sich der Abt, erhält vom Bischof den Friedenskuß und tauscht ihn auch mit allen Mönchen. Der Bischof verläßt nun das Oratorium, wobei ihn alle begleiten. Dann kehren die Mönche wieder zur Kirche zurück, der Abt nimmt seinen Sitz ein, und alle Mönche leisten ihm durch Küssen der Knie das

<sup>10</sup> J. Perez de Urbel, *La règle du Maître* (*Revue d'histoire ecclésiastique* 34, 1938, S. 707—738). Derselbe, *Historia de la orden Benedictina* (Madrid 1941), S. 85—88. Ph. Schmitz, *Histoire de l'ordre de saint Benoît I* (Maredsous 1942), S. 29. I. Herwegen urteilt über die Theorie, der Magister sei Benedikts Quelle gewesen, „sie ist als absurd abzuweisen.“ (Sinn und Geist der Benediktinerregel S. 396 Anm. 1). Für die Priorität St. Benedikts tritt mit guter Begründung ein A. Lambert, *Autour de la „règle du Maître“* (*Revue Mabillon* 32, 1942, S. 21—79). Fr. Renner, *Textschichten u. Entwicklungsphasen der Benediktinerregel. Die Magisterregel im Kreuzverhör*. (Festschrift: *Benedictus, der Vater des Abendlandes*, hg. von der Erzabtei St. Ottilien, 1947, S. 397—474).

<sup>11</sup> Der Magister verordnet die *designatio* zu Lebzeiten des Vorgängers; zur *immanatio* E. Eichmann, *Die Kaiserkrönung im Abendland I*, 1942, S. 215.

Homagium. Mit einer abermaligen Ansprache des früheren Abtes schließt die Feier ab. Hier haben wir also die Einsetzung des Abtes durch Überreichung von Insignien, Bekleidung mit einem Gewande, der Inthronisation und dem Homagium, dazu dann die Weihehandlung. Diese besteht aus der Niederlegung der Regula, der Bitte um das Gebet des Bischofs unter Prostratio, dem Gesang eines Versikels mit Gloria, dem Gebet des Bischofs und dem Friedenskuß. Diese Weiheelemente sind die gleichen wie bei der Mönchsweihe im Kapitel 58 der Regula Benedicti: Niederlegung der Professurkunde auf dem Altar, Gesang des *Suscipe me Domine* mit Gloria, Niederwerfen des Profitenten mit der Bitte um das Gebet. Diese Abtsweihe der Regula Magistri entspricht also dem Ritus der Mönchsweihe. Leider erfahren wir nichts über den Wortlaut des Weihegebetes.

Vielleicht wurde es unter Handauflegung gesprochen. Jedenfalls erwähnt die Weihe eines Abtes unter Handauflegung durch den Bischof die Vita des hl. Bischofs *Fructuosus* († um 665). Als er zum Sterben kommt, läßt er seinen Schüler *Decentius* rufen und weiht ihn zum Abte: *iussit eum vocari et imponens ei manum ordinavit eum abbatem*.<sup>12</sup> Den Ritus einer Abtsweihe zur Zeit des *Fructuosus* erfahren wir aus dem *Liber ordinum* der westgotischen Kirche.<sup>13</sup> Danach hat der Bischof vor der Weihe eine Untersuchung über die Eignung des Kandidaten zu dem Amte vorzunehmen: *de honestate vite, sive de sancta regula ecclesiastici ordinis vel de sanctorum patrum regularum sententiis*. Erst dann schreitet er zur Weihehandlung. Diese vollzieht sich also: In der Sakristei bekleidet der Bischof den Abt mit *stamina*, *pedule* und *succelli*, d. h. einer Art von Dalmatika, mit Strümpfen und Schuhen,<sup>14</sup> also einer der äbtlichen Würde entsprechenden Gewandung, und spricht dabei:

*In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti fiat tibi indumentum hoc in sanctificatione animi et corporis tui, ut de tempore iudicii non tibi confusionis damnatione, sed expiate servitutis affectu eternam Dominus protegat libertatem.*

Also hier erfolgt genau wie in der Regula Magistri vor der Weihe eine Einkleidung, dort die Überreichung des Mantels durch den früheren Abt, hier die Bekleidung mit mehreren Gewandstücken durch den Bischof. Danach leistet der zu Weihende dem Bischof ein Versprechen, das sog. *Pactum*:<sup>15</sup> *tradet episcopo placitum suum tam pro se quam pro subditis suis de honestate*

<sup>12</sup> Vita S. Fructuosi Episcopi (Migne, P.L. 87, Sp. 470).

<sup>13</sup> M. Férotin, Le Liber Ordinum en usage dans l'église wisigothique et mozarabe (Monumenta Eccles. Lit. V, Paris 1904), S. 57 ff.

<sup>14</sup> Die *stamina* als Mönchsgewand erwähnt die Regula Fructuosi in Cap. 4 (Holstenius a. a. O., S. 139).

<sup>15</sup> Darüber I. Herwegen, Das Pactum des hl. Fructuosus von Braga (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hg. v. U. Stutz, Heft 40, 1907).

vite regularis. Es folgt nun das Weihegebet, das folgenden Wortlaut hat:

Omnipotens Christe Domine, a quo est omnis paternitas et honorum omnium dignitas, te supplices imploramus, ut huic famulo tuo illi, quem abbatis officio nunc precificimus ovibus tuis in monasterio sancti N., qui est in loco discreto sancti regiminis, et viscera digneris concedere pietatis. Regat sibi creditum gregem instanti vigilantia et vigilantia constantia. Neminem de manu eius hostis callidi versutia rapiat, ut vite secularis tentatio calamitosa decipiat. Ad exhortationem eius inobediens discat obedientiam, lascivus deserat petulantiam, abiciat furiosus insaniam, adprehendat incontinenens castimoniam, omnis errans sectetur et teneat disciplinam. Sit hic te propitiante, omnipotens Deus, moribus placidus, conversatione nitidus, et hospitalitate precipuus, ut tua in omni protectione munitus et de subditorum nullatenus actione confusus, quum iudex adveneris metuendus, in sanctorum letetur societate securus. Amen.

Dieses Gebet ist also seiner ganzen Anlage nach ein Fürbittgebet, das für den Abt die Eigenschaften erfleht, deren er bedarf, um sein Amt recht zu verwalten, und das auch mit seinen Bitten die ihm anvertraute Herde umgreift. Eine direkte Segensformel findet sich nicht darin, doch ist es nach Inhalt und Form überaus angemessen und seinem Zwecke entsprechend und stellt den Abt unter die Verantwortung des obersten Hirten und Richters Jesus Christus, ein Gedanke, der übrigens der Regula Benedicti ganz geläufig ist. Nach diesem Gebet überreicht der Bischof dem Abt den Stab und das Regelbuch und spricht bei der Übergabe des Stabes: „Accipe baculum ad sustentationem tue honestissime vite“, bei Überreichung der Regula: „Accipe hunc librum regularum studens ad tuam vel subditorum disponendum sanctissimam vitam.“ Hier findet sich zum erstenmal die Überreichung des Stabes als des Zeichens der äbtlichen Würde; die sie begleitende Formel spricht aber noch nicht, wie es die späteren Formeln tun, die symbolhafte Bedeutung für die Leitung bzw. Korrektur der Mönche aus, sondern der Stab ist hier lediglich das Zeichen des Geron, des Alten, der seiner bedarf, freilich ihn auch gleichzeitig als Zeichen seiner Würde trägt.<sup>16</sup> Die Übergabe der Regula kannte schon der Magister, und die begleitende Formel zeigt hier wie dort, daß die Regula das Gesetzbuch ist, das Abt und Mönche verpflichtet. Der Abt nimmt nun seinen Sitz ein, es findet also auch hier wie beim Magister eine Installation bzw. Inthronisation statt, nur mit dem Unterschied, daß sie hier am Ende steht, während sie der Magister als den Beginn der Handlung in der Kirche verzeichnet. Mit dem Friedenskuß, den der neue Abt mit dem Bischof und den Mönchen tauscht, schließt die Feier.

<sup>16</sup> Zur Überreichung von Insignien bei Weihehandlungen, vgl. I. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie (K. Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge VIII, 4, 1913).

Der gleichen Zeit wie die zwei vorgenannten westgotischen Quellen gehört nun auch jener berühmte Kanon des Erzbischofs Theodor von Canterbury an (660—690), der für das Mittelalter kirchenrechtliche Bedeutung erlangen sollte und der in zahlreichen Pontificalien dem Weiheritus der *benedictio abbatis* vorangestellt wird. Er lautet:

In ordinatione abbatis debet missam agere et eum benedicere inclinato capite cum duobus veltribus testibus de fratribus suis et dat ei baculum et pedules.<sup>17</sup>

Wie nach allen bisherigen Quellen ist der Bischof Spender der Weihe. Hier wird aber zum erstenmal ausgesprochen, daß die Weihe mit der Meßhandlung verbunden ist, wie dies ja bei den anderen Weihen, sei es des Diakons, Priesters, Bischofs oder der Jungfrau in Rom der Fall war. Bei der Weihe sind zwei oder drei Äbte als Zeugen anwesend, denn *de fratribus suis* wird sich wohl auf Äbte beziehen und nicht auf Mönche, da diese ja sowieso anwesend sind, falls die Weihe — und dies dürfte das übliche sein — im Kloster stattfindet. Dann hätten wir hier eine Angleichung an die Bischofsweihe, bei der auch zwei Bischöfe mitbeteiligt sind. Die Weihe wird erteilt *inclinato capite*, was sich wohl auf den Abt bezieht und wohl die später stets erwähnte *Prostratio* bezeichnet, eine Zeremonie, die ja dem römischen Ritus geläufig ist, die auch St. Benedikt bei der Mönchsweihe erwähnt und der Magister bei der Abtsweihe ebenfalls vorschreibt. Als Zeichen der Würde überreicht der Bischof den Stab, und *pedules*, beides findet sich auch im westgotischen Ritus, aber es fehlt die dort und beim Magister genannte *Regula*. Es ist nun die Frage: Welche Überlieferung gibt der Erzbischof Theodor hier wieder, eine römische oder eine östliche, oder hat er aus verschiedenen Elementen ein Neues gestaltet? Woher kommt die eigenartige Überreichung der *pedules*? Nach der *Regula Benedicti* tragen die Mönche alle *pedules*,<sup>18</sup> da kann es als sonderbar erscheinen, wenn dem Abt bei seiner Weihe solche als Zeichen seiner Würde überreicht werden. Im westgotischen Mönchtum könnte sie gerechtfertigt erscheinen, da nach der *Regula Fructuosi* die Mönche nur *pedules* im Winter tragen,<sup>19</sup> und zwar dann, wenn sie deren bedürfen. Jedenfalls kennt Theodor die Abtsweihe durch den Bischof während der Messe und unter Überreichung von Insignien. Sie war zu seiner Zeit auf angelsächsischem Boden schon allgemein kirchlicher Brauch. So berichtet Beda Venerabilis, daß Abt Benedikt Biscop († 689) bei seinem Tode zu seinen Mönchen sagt: „*Quemcumque omnes unanime caritatis inquisitione*

<sup>17</sup> P. W. Finsterwalder, *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen* (Untersuchungen zu den Bußbüchern des 7., 8. und 9. Jahrhunderts I, 1929), S. 239. Migne, P.L. 99, Sp. 928 f.

<sup>18</sup> Cap. 55: *indumentum pedum pedules et caligas*.

<sup>19</sup> Cap. 4, Holstenius a. a. O., S. 139.

optimum cognoscentes elegeritis, hunc vobis accito episcopo rogetis abbatem consueta benedictione firmari.<sup>20</sup> Die Abtsweihe ist also schon eine consuetudo in England im 7. Jahrhundert. Und sollten die angelsächsischen Mönche und auch Erzbischof Theodor sie nicht von Rom übernommen haben, für dessen Überlieferungen sie doch sonst sich so energisch einsetzen?

Tatsächlich enthält das *Sacramentarium Gregorianum* die benedictio abbatis, und es mag sein, daß sich Erzbischof Theodor bereits dieser Formel bedient hat, wozu er dann die Überreichung von baculum und pedules aus einer anderen Überlieferung entlehnte, wie er ja auch sonst in seinen Anordnungen bei aller Vorliebe zu Rom sehr selbständig vorging. Unter der nüchternen Überschrift Oratio ad abbatem faciendum vel abbatissam bringt das genannte Sakramentar eine einzige knappe Oration, die also sowohl für die Bestellung des Abtes wie der Äbtissin zu gebrauchen ist. Diese schlichte Oration, mit der noch heute die Weihehandlung beginnt und die sich in fast allen mittelalterlichen Pontificalien findet, ist das Grundelement der später so reich ausgestalteten Liturgie nach römischem Ritus. Sie lautet im Gregorianum:

Concede quaesumus, omnipotens Deus, et famulum tuum, quem ad regimen animarum elegimus, gratie tue dono prosequere, ut te largiente cum ipso tibi nostra electione placeamus.<sup>21</sup>

Die Überschrift ad abbatem faciendum entspricht anderen, wie ad clericum faciendum oder ad catechumenum faciendum. Sie bedeutet, jemanden durch eine Weihe in einen Stand bzw. in ein Amt einführen. Die gleiche Oration wird für den Abt wie die Äbtissin gebraucht. Sie ist, wie alle römischen Orationen, kurz und erfleht für den zu Weihenden zu seinem Amte, nämlich dem der Seelenleitung, die göttliche Gnadenhilfe und dazu für Abt und Bischof das göttliche Wohlgefallen bei dieser Ordination. Als die Aufgabe des Abtes wird das regimen animarum bezeichnet, was der Regula Benedicti entspricht, die dem Abte die cura animarum, das regere animas zuweist,<sup>22</sup> und auch der

<sup>20</sup> Vita Abbatum lib. I, cap. 11 ed. C. Plummer, Ven. Baedae opera historica I (Oxford 1896), S. 375.

<sup>21</sup> H. Lietzmann, Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar (Liturgiegeschichtl. Quellen, Heft 3, 1921), S. 218, No. 216. H. A. Wilson, The Gregorian Sacramentary (Henry Bradshaw Society 49, London 1915), S. 174. Migne, P. L. 78, Sp. 174. M. Gerbert, Mon. Lit. Allemannicae II (St. Blasien 1779), S. 93. S. auch das Sakramentar von Cambrai, eine Abschrift des von Papst Hadrian an Karl den Großen gesandten Gregorianums (V. Leroquais, Les Sacramentaires et Missels manuscrits des bibliothèques publiques de France, tom I (Paris 1924), S. 12.

<sup>22</sup> Regere animas im cap. 2: qualis debet abbas esse dreimal gebraucht; cura animarum in cap. 27.

Auffassung Gregors des Großen vom kirchlichen Vorsteheramte widergibt, wie er sie in seiner *Regula Pastoralis* niedergelegt hat. Im Gegensatz zu dem Gebet der westgotischen Liturgie ist jedoch diese römische Oration ganz allgemein gehalten, und es ist zu begreifen, wenn sie in späteren Zeiten als Weiheformel nicht genügte. Die Oration selbst erhielt seit dem 10. Jahrhundert nach *omnipotens Deus* den Zusatz *affectui nostro tuae miserationis effectum*, um das *et* vor *famulum tuum*, mit dem ja die Bitte nach *Concede* beginnt zu rechtfertigen. Irgendwelche Zeremonien, die das Weihegebet umrahmen, sind nicht angegeben. Wenn die Oration zum alten Bestand des Gregorianums gehört — und das ist anzunehmen — dann hat wohl Papst Gregor der Große sie selber verfaßt. Seine Fürsorge für die Klöster ist bekannt, und im besonderen zeigt sein Briefwechsel seine Sorge, den Klöstern würdige Äbte zu bestellen. Zahlreich sind seine Mahnungen in diesem Anliegen an die Bischöfe: *abbatem ordinare, constituere oder facere*.<sup>23</sup> Gregor der Große erwähnt aber auch selber die Vornahme der Abtsweihe durch den Bischof während der Messe, und diese Stelle ist abgesehen von der *Regula Magistri* die erste mit Sicherheit datierbare Bezeugung der Abtsweihe überhaupt. Die Anweisung Theodors an den Bischof, bei der Einsetzung des Abtes: „*missam agere et eum benedicere*“, klingt geradezu wie eine Reminiszenz an die Anordnung des großen Papstes: *Acceptis ergo scriptis nostris fratrem et coepiscopum nostrum Victorem ad Lucusianum monasterium dilectio tua invitet, quatenus ipse illic missarum solemnia celebrare et praedictum Domitium auctore Deo abbatem ordinare debeat*.<sup>24</sup> Und auch eine andere Anweisung des Papstes läßt auf die Weihehandlung bei der Einsetzung schließen: *solemniter per eum cuius provisio interest facias ordinari*.<sup>25</sup>

Diese schlichte Form der Abtsweihe mit einer einzigen Oration ohne sonstige Zeremonie war demnach der altrömische Ritus. Sie findet sich auch mit der gleichen Überschrift und ohne andere Rubrik im Sakramentar von Gellone, das zwischen 770 und 780 im Frankenreich geschrieben wurde,<sup>26</sup> und im Sakramentar von St. Thiery aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts.<sup>27</sup> Von Rom übernahm diese Form auch die Mailänder Liturgie des 9. Jahr-

<sup>23</sup> Die Nachweise hierfür sind leicht zu finden im Index zu Gregorii I. Papae Registrum Epistolarum in *Mon. Germ. Epist.* tom. II, pars III.

<sup>24</sup> *Epistola IX 20* (ebd. II, S. 54).

<sup>25</sup> *Epistola III, 23* (ebd. I, S. 181) vgl. I. Herwegen, *Sinn und Geist der Benediktinerregel*, S. 80, Anm. 6.

<sup>26</sup> P. de Puniat, *Le sacramentaire de Gellone* (*Ephemerides Liturg.* 48, 1934), S. 3 ff. Die Abtsweihe ebd. 51, 1937, S. 128.

<sup>27</sup> L. Delisle, *Mémoire sur d'anciens sacramentaires* (*Mém. de l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres tom. XXXII 1. partie* (Paris 1866, S. 117). *Leroquais a. a. O.*, S. 21 ff.

hunderts.<sup>28</sup> Während, wie wir sehen werden, die Liturgie der Abtsweihe bald reicher ausgestaltet wird, bewahren einzelne Pontifikalien doch die altrömische Überlieferung. Zeugen hierfür sind z. B. die Hs. 138 der Kölner Dombibliothek aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhunderts,<sup>29</sup> die Wiener Hs. 1888 aus dem 10. Jahrhundert von St. Alban in Mainz stammend,<sup>30</sup> und das Pontifikale des Bischofs Hugo von Nevers (1013—1066).<sup>31</sup>

Die römische Form der Abtsweihe erhielt schon früh eine Bereicherung. Der erste Zeuge hierfür ist schon das Sakramentar von Gellone. Nachdem es, wie wir sahen, die dem Gregorianum eigene Form mit der Überschrift *ad abbatem faciendum vel abbatissam* und der Oration *Concede* gebracht hat, fügt es eine zweite Form bei, offenbar aus einer anderen, wohl gallikanischen Quelle, die die Überschrift trägt *quando abbas vel abbatissa ordinatur in monasterio*.<sup>32</sup> Es folgen nun drei Orationen, von denen die letzte *Dominus Deus omnipotens, qui sororem Moysi* für die Weihe der Äbtissin ist, die beiden anderen beginnen *Cunctorum institutor* und *Omnipotens sempiterna Deus affluentem spiritum*. Während die römische Oration *Concede* die überlieferte Kürze zeigt, sind die beiden anderen Orationen lange Gebetsformeln, wie sie die gallikanische Liturgie liebt. Das Sakramentar von Gellone bringt die beiden Formeln einfach nacheinander, wohl um anzudeuten, daß man sich beider nach Gutdünken bedienen kann, und bietet sie mit den verschiedenen Überschriften, wie der Redaktor sie in den Quellen fand, obwohl sie doch die gleiche Sache betreffen. Diese Orationen *Cunctorum institutor* — sie beginnt auch *Cunctorum bonorum institutor* oder *Cunctorum operum institutor* — mit der anderen *Omnipotens sempiterna Deus affluentem spiritum* gehören nun fortan zum wesentlichen Bestand der Abtsweihe. Das Pontifikale von Langres, das sog. Pontifikale des Halinard aus dem 10. Jahrhundert hat für die *benedictio abbatis* nur die Orationen *Concede* und *Cunctorum*.<sup>33</sup> Nur zwei Orationen hat auch das Pontifikale Lanalatense, von Lann-Aleth aus dem Kloster St. Germanus in Cornwallis, gleichfalls dem 10. Jahrhundert angehörig, nach *Concede* eine längere Oration *Deus, qui sub tue maiestatis arbitrio*, die später auch zum Bestand der Abtsweihe gehören wird.<sup>34</sup> Der Anfang dieser

<sup>28</sup> M. Magistretti, *Pontificale in usum ecclesiae Mediolanensis* (Mailand 1897), S. 54.

<sup>29</sup> M. Andrieu, *Les ordines Romani du haut moyen âge, I. Les manuscrits* (Löwen 1931), S. 106.

<sup>30</sup> Ebd. S. 419.

<sup>31</sup> Ms. lat. 17333 d. Pariser Nationalbibliothek, *Leroquais* II, S. 205.

<sup>32</sup> *De Puniet* a. a. O., S. 128.

<sup>33</sup> *Leroquais* I, S. 145.

<sup>34</sup> *Ed G. H. Dobbie* (H. B. S. 74, London 1937), S. 48. *Leroquais* II, S. 289.

Oration Deus, qui sub tue maiestatis arbitrio omnium regnorum continens potestates entspricht dem Anfang einer Oratio tempore belli des Gelasianum<sup>35</sup> und dem Anfang einer Präfation sub cuius potestatis arbitrio omnium regnorum continetur potestas des Gregorianum für das gleiche Anliegen.<sup>36</sup> Ein Pontificale von Aurillac<sup>37</sup> aus dem Ende des 9. Jahrhunderts oder dem Beginn des 10. fügt zu Concede die Oration Deus, cui omnis potestas et dignitas, eine Oration, die sich im Sakramentar von Gellone unter der Überschrift pro adeptis dignitate findet<sup>38</sup> und die später auch zur Abtsweihe allgemein gehören wird. Das sog. Benedictionale des Erzbischofs Robert, ein Pontifikale von Winchester aus dem 10. Jahrhundert fügt den Orationen Concede und Deus, qui sub tue maiestatis arbitrio eine dritte bei, die sich sonst nicht findet:

Super hunc famulum tuum Domine, quaesumus dignanter intende et da ei scientiam veram, spem firman, consilium rectum, doctrinam sanctam, ut aptus inveniatur ad accipiendam gratiam tue benedictionis, quatenus et ipse sine offensione sanctorum vestigia patrum sequatur suosque sequaces sanctis ammonitionibus sequi faciat sciatque, quia qui suscipit animas regendas in die iudicii pro his omnibus rationem redditurus est Domino nostro, Jesu Christo, qui vivit et regnat...<sup>39</sup>

Da die Oration: Deus qui sub tuae maiestatis arbitrio sich außer im Benedictionale des Erzbischofs Robert auch in anderen englischen Pontifikalien an Concede anschließt, so im genannten Lanalatense, ferner im Pontifikale des Egbert, des Dunstan, des Thomas von Canterbury, so könnte man hier fast von einer englischen Überlieferung sprechen, dem Versuch, die altrömische Form in etwa zu erweitern.<sup>39a</sup>

Diese verschiedenen Pontifikalien bieten also nur zwei oder auch drei Orationen und bedeuten insofern eine Ausgestaltung des altrömischen Ritus mit nur einer einzigen Oration. Irgend eine Zeremonie haben sie aber nicht beigelegt, sondern sie begnügen sich mit den Gebeten. Jedoch sollte diesem Gebetsritus keineswegs die Zukunft gehören. Die große liturgische Reform in der ottonischen Zeit, die von Deutschland ausging und die

<sup>35</sup> H. A. Wilson, *The Gelasian Sacramentary* (Oxford 1894), S. 274, No. 279.

<sup>36</sup> Ders. *The Gregorian Sacramentary* (London 1915), S. 300. Migne, P. L. 78, Sp. 205.

<sup>37</sup> Leroquais I, S. 8.

<sup>38</sup> De Puniet a. a. O., S. 128.

<sup>39</sup> Leroquais II, S. 300 f. H. A. Wilson, *The benedictional of archbishop Robert* (H. B. S. 24, London 1903), S. 130 f.

<sup>39a</sup> Wilson, ebd., S. 191, Anm. z. S. 130. Das Pontificale Egberti ist das Ms. lat. 10575 der Pariser Nationalbibliothek. V. Leroquais, *Les Pontificaux manuscrits des bibliothèques publiques de France* tom. II (Paris 1937), S. 162. Ed. Greenwell (London 1853). Es geht der Substanz nach zurück auf Erzbischof Egbert von York, ist aber mit allerlei Zutaten nur in einem Manuskript des 10. oder beginnenden 11. Jahrhunderts erhalten.

geradezu zu einer neuen Form des römischen Pontifikale führte, dem römisch-deutschen, ließ die Abtsweihe nicht unberührt.<sup>40</sup> Inzwischen hatten die Äbte auf germanischem Boden, zuerst in England, sodann im Frankenreich und erst recht in Deutschland seit den Karolingern eine Stellung erlangt, die ihr Amt an Einfluß und Macht sowohl im staatlichen wie im kirchlichen Leben nahe an das bischöfliche Amt rückte. Da entsprach ihre Bestellung durch ein einfaches Weihegebet oder zwei Orationen in keiner Weise mehr der Würde und dem Ansehen ihrer Stellung im Organismus des Reiches und der Kirche; war doch die Weihe eines Diakons oder einer Jungfrau reicher und feierlicher ausgestaltet als die eines Abtes. So ist es begreiflich, daß man zu einer Änderung und das besagt, einer Ausgestaltung des Ritus schritt, ihn mit Zeremonien und Gebeten ausstattete, der ihn nicht hinter den großen Weihehandlungen der römischen Liturgie zurückstehen ließ. Diesen neuen Weiheritus bietet zum erstenmal der *Ordo Romanus*, der um 950 im Kloster St. Alban zu Mainz geschrieben wurde.<sup>41</sup> Nach diesem *Ordo* vollzieht sich die Abtsweihe also:<sup>42</sup> Der Bischof zelebriert die Messe und wendet sich nach der Tagesoration mit einer kurzen Allocutio an den Klerus: „Ecclesiae nostrae fratres carissimi, Pater electus adest ad suum ordinem suscipiendum . . .“ Er kündigt an, darüber eine Nachforschung anzustellen, ob der Erwählte die *Regula Benedicti* beobachten wolle, ob er weiter bereit sei, die Pflichten seines Amtes gegenüber seinen Mönchen, den Besitzungen des Klosters, gegen die Armen und Pilger zu erfüllen und ob er also würdig ist zu dem Amte, das er übernehmen soll. Nach dem Versprechen des Abtes, alles getreu erfüllen zu wollen, schreitet man zur Weihe. Bischof und Abt prosternieren vor dem Altare, und es beginnt die Allerheiligenlitanei. An sie schließt sich das Gebet des Herrn, einige Versikel und dann die Oration *Concede*, die hier schon den oben erwähnten Zusatz *affectui nostro* hat. Es folgt die Oration *Cunctorum operum constitutor* (sic!), danach die Oration *Affluentem spiritum*, aber nun als Präfation und unter Handauflegung gebetet: *Tunc imponat ei manum super caput dicens orationem hanc in modum praefationis*. Es schließt sich an die Oration *Deus omnium fidelium*

<sup>40</sup> Siehe darüber M. Andrieu, *Les ordines Romani* I, S. 494. Leroquais I, S. XV ff. De Puniet, *Das römische Pontifikale* I, S. 39 ff. Auch P. Battifol, *Introduction au Pontifical Romain* (in Battifols *Etudes de liturgie et d'archéologie chrétienne*, Paris 1919, S. 1—29).

<sup>41</sup> Über ihn außer der in der vorhergehenden Anmerkung genannten Literatur H. Frank, *Die Ostervigil des Trierer Missale und ihre Quelle* (*Liturgisches Leben* 5, 1938, S. 158). W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, hg. v. R. Holtzmann, Bd. I (1938), S. 23.

<sup>42</sup> Ich zitiere ihn nach der Ausgabe in der *Max. Bibliotheca Patrum* tom. XIII (Lyon 1677), S. 734 ff.

pastor et rector. Danach erfolgt die Übergabe der Regula mit einer Formel: „Accipe regulam a sanctis Patribus traditam“ und der Oration *Te omnipotens et piissime Deus deprecamur*, die Übergabe des Stabes mit der Formel: „Accipe praelationis virgam“ und die Oration *Deus cui omnis potestas et dignitas*. Damit ist die Weihehandlung vollendet. Es folgt noch unter der Überschrift *pro adeptis dignitate* die Oration *Omnium Domine fons bonorum*, das *Te Deum* mit der Akklamation des Volkes *Kyrie eleison*, und eine Schlußoration *Deus aeternae lucis inventor*. Überblickt man den Ritus, so erkennt man deutlich die verschiedenartigsten Elemente, aus denen er zusammengestellt ist, und gegenüber dem Ritus der Mönchsweihe oder der Jungfrauenweihe fehlt ihm die Originalität. Er begnügt sich mit Entlehnungen, und deutlich zeigt sich die Angleichung an die höheren Weihen, im besonderen die Bischofsweihe. Von dort ist übernommen die *Allocutio*, das *Examen*, die *Litanei* unter *Prostratio*, die Übergabe der Insignien, das *Te Deum*. Sieht man sich die einzelnen Orationen an, so beginnt die Feier mit der alten Weiheoration des Gregorianum *Concede*. Sie ist aber hier nur Einleitung für die gesamte Handlung. Die zwei folgenden Gebete *Cunctorum operum* und *Affluentem spiritum* sind aus dem Sakramentar von Gellone übernommen<sup>43</sup>, aber hier ist das zweite Gebet, ein Fürbittgebet genau so wie das erste, zu einer Präfation umgebildet, in Angleichung an die großen Weihen. Die angefügte Oration *Deus omnium fidelium pastor et rector* ist als *Oratio pro episcopo* bekannt. Die Orationen *Deus cui omnis potestas et dignitas* und *Omnium Domine fons bonorum* finden sich im Sakramentar von Gellone als *orationes pro adeptis dignitate*.<sup>44</sup> Am merkwürdigsten ist die abschließende Oration *Deus aeternae lucis inventor*, denn nach dieser doch eigenartigen Anrede Gottes als des Schöpfers des Lichtes folgt noch einmal wörtlich die Bitte der alten Oration *Concede*, mit der doch die Weihehandlung begonnen wurde. So ist der Ritus eine Aneinanderreihung von Orationen aus den verschiedensten Quellen, wobei eine den Rang einer Präfation erhält, und in etwa dramatisiert durch die *Allocutio* des Bischofs und die Überreichung der Insignien. Doch wird dieser Ritus bedeutsam durch seinen Einfluß auf die Folgezeit, er ist liturgiebildend geworden. Zahlreiche Pontificalien Deutschlands, Frankreichs und Italiens übernehmen im 11. Jahrhundert den Ritus, wie wir ihn in diesem römisch-deutschen *Ordo* finden, und er ist etwa 150 Jahre die römische Form der Abtsweihe.<sup>45</sup>

<sup>43</sup> De Puniet, *Le sacramentaire de Gellone* a. a. O., S. 128.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Vgl. Andrieu I, S. 183.

Es erfolgte freilich zunächst noch keine einheitliche Gestaltung des Ritus der Abtsweihe in der gesamten lateinischen Kirche. Die Abtsweihe war eine bischöfliche Handlung, und so war ihre Ausgestaltung zunächst eine Angelegenheit des Bischofs. Die Diözesanriten waren noch stark genug, sich selbst zu behaupten, und so stark auch das römische Vorbild schon wirkte, in den Einzelheiten des Ritus gingen die Kirchen doch noch ihren eigenen Weg. Eine Sonderform für den Ritus hat das Pontifikale des Regensburger Bischofs Otto von Riedenburg (1060—1089).<sup>46</sup> Nach der Litanei beginnt sofort die Präfation: *Adesto precibus nostris, adesto votis*, die sonst nicht vorkommt. Es folgt die Überreichung von *Regula* und *Stab*, sodann unter Handauflegung die Oration *Omnipotentiam tuam Domine humiliter imploramus*. Danach heißt es: „*et benedicat episcopus eundem dicens: Benedictio Patris et Filii eius unigeniti et Spiritus sancti Paracliti descendat et maneat super te.*“ Hier ist also der Versuch einer ganz selbständigen Form unternommen worden. Ein Salzburger Pontifikale aus dem Ende des 11. Jahrhunderts für Châlons geschrieben hat nach der Oration *Cunctorum* die Präfation *Affluentem spiritum*, an die sich die Überreichung der Insignien anschließt, also so schlicht wie die Formel von Gellone.<sup>47</sup> Ein anderes Salzburger Pontifikale der gleichen Zeit für Sées geschrieben, hat den gleichen Ritus, fügt nur nach der Überreichung der Insignien die Oration *Te omnipotens et piissime deprecamur* bei.<sup>48</sup> Die gleiche Formel hat ein Pontifikale von Avranches aus dem 12. Jahrhundert, nur mit dem Unterschied, daß die Schlußoration *pro adepta dignitate* lautet *Deus cui omnis potestas et dignitas*.<sup>49</sup> Ein Wormser Pontifikale aus dem Ende des 10. Jahrhunderts hat nach der Oration *Concede* die Übergabe von *Regula* und *Stab*, dann als Oration, also nicht als Präfation *Affluentem spiritum*, es folgen *Deus omnium fidelium pastor et rector* und *Deus cui omnis potestas et dignitas*, das *Te Deum* und *Deus aeternae lucis inventor*.<sup>50</sup> Ganz eigenartig ist der Ritus nach einem Pontifikale von Corbie, das dem 13. Jahrhundert angehört und zu den kürzesten Formularen gehört. Es bringt nach der Litanei nur unter Handauflegung die Präfation *Affluentem spiritum*.<sup>51</sup> Zu den Sonderformen gehört auch der Ritus nach dem Pontifikale des Erzbischofs Christian von Mainz (1167—1183).<sup>52</sup>

<sup>46</sup> Leroquais II, S. 141 f.

<sup>47</sup> Ebd. II, S. 423, vgl. Andrieu S. 351 ff.

<sup>48</sup> Leroquais I, S. 298.

<sup>49</sup> Ebd. II, S. 188 f. Die gleiche Form hat auch das Pontifikale des Magdalen College aus dem 12. Jahrhundert. Ed H. A. Wilson, *The Pontifical of Magdalen College* (H. B. S. 39, London 1910), S. 81 ff.

<sup>50</sup> Leroquais II, S. 382 f.

<sup>51</sup> Ebd. I, S. 20.

<sup>52</sup> Ebd. II, S. 24.

Sie hat eine eigene Einleitungsoracion: *Concede quaesumus Domine huic famulo tuo, ut praedicando et exercendo . . .*, erst danach folgt das Examen und die Litanei, an die sich *Cunctorum* und die Präfation *Affluentem spiritum* anschließen. Diese Oracion *Concede* wird später als Oracion an die Tageskollekte der Messe angeschlossen. Völlig eigenartig ist auch die Weihe nach einem Reimser Ordo aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.<sup>53</sup> Nach der Litanei wird nur eine längere Oracion gebetet: *Exaudi Domine preces nostras, quas in conspectu tue maiestatis super hunc famulum tuum fundimus . . .*, der sich die Überreichung von Regula und Stab anschließen. Diese Oracion fügt später Wilhelm Durandus, wie wir noch sehen werden, dem römischen Ritus ein. Nach dem Pontifikale von Winchester aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts vollzieht sich die Weihe also:<sup>54</sup> Auf die Oracion *Concede* folgt wie im Benediktionale des Erzbischofs Robert Deus, qui sub tue maiestatis arbitrio, danach lediglich als Oracion *Affluentem spiritum*, die Überreichung des Stabes und die Oracion *Deus lumen aeternum*, Überreichung der Regula und die Oracionen *Deus bonorum omnium largitor* und *Deus omnium dignitatum distributor*. Danach folgt die Rubrik *benedictio abbatis* und die Formel: „*Benedicat te Deus conditor coeli et terre, qui te eligere dignatus est . . .*“ Alle anderen Zeremonien fehlen wie *Allocutio*, Examen, Versprechen, Litanei, Präfation und sonderbarerweise auch die Überreichung der Regula. Ein Pontifikale von Sens aus dem 12. Jahrhundert hat nur die drei Oracionen: *Concede*; *Domine Deus omnipotens exaudi preces*, und *Exaudi preces nostras, quas in conspectu tue maiestatis*, wie das oben genannte Reimser Pontifikale.<sup>55</sup> In Cluny waren folgende Oracionen üblich: *Concede*; *Cunctorum institutor*; *Affluentem spiritum*; *Deus cui omnis potestas*; *Omnium Domine fons bonorum*.<sup>56</sup> Um mit der Beschreibung von einzelnen Riten aus Pontifikalien des 11.—13. Jahrhunderts abzuschließen, sei noch der von Concha in Spanien aus dem 13. Jahrhundert mitgeteilt. Nach der Oracion *Concede*, die hier das *Initium Exaudi nos quaesumus Domine omnipotens Deus* hat, das sich auch anderwärts findet, folgt die Oracion *Deus cui omnis potestas*. Danach die Überreichung des Stabes, die Inthronisation und die beiden Oracionen *Cunctorum institutor* und *Affluentem spiritum*.<sup>57</sup>

<sup>53</sup> Ebd. S. 307.

<sup>54</sup> Ebd. I, S. 153.

<sup>55</sup> Ebd. II, S. 4. Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus*, tom. II (Antwerpen 1763), Ordo V, S. 155; vgl. Anm. 53.

<sup>56</sup> *Consuetudines Farienses* lib. II, cap. 3 (B. Albers, *Consuetudines Monasticae I* (Stuttgart 1900), S. 141. Bernardus, *Ordo Cluniacensis* in: M. Herrgott, *Vetus disciplina monastica* (Paris 1726), S. 136. Vgl. Udalricus, *Consuetudines Cluniacenses* (Migne, P. L. 149, Sp. 733).

<sup>57</sup> Martène a. a. O., Ordo IV, S. 153; Leroquais II, S. 362.

Seit dem römisch-deutschen Ordo ist an Zeremonien nichts Wesentliches hinzugekommen. Nur daß das dort schon genannte Examen in Fragen und Antwort und einer eigenen Professio weiter ausgebaut ist und vor dem Te Deum, die aus der Bischofsweihe bekannte Inthronisation übernommen ist. Es finden sich in den einzelnen Riten auch noch große Verschiedenheiten, abgesehen von den bereits mitgeteilten. Es herrscht gar keine Einheit bezüglich der Zahl der Orationen, ihrer Aufeinanderfolge, wann die Übergabe der Insignien erfolgt, welche Insignien übergeben werden usw. Hierüber seien noch einige Einzelheiten mitgeteilt. Wie schon der Canon Theodors von Canterbury es verlangte, wurde die Weihe in Verbindung mit der Messe gehalten, und zwar nach der Tagesoration, vor der Epistel wie die Rubriken im Anschluß an den alten Ordo Romanus von Mainz meist sagen: *post antiphonam ad introitum et datam orationem*.<sup>58</sup> Doch findet sich auch die Vornahme der Weihe unmittelbar vor dem Evangelium: *post alleluia antequam incipiat Evangelium*,<sup>59</sup> im Pontifikale von Le Mans aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sogar erst nach dem Evangelium und dem Opferungsgesang, unmittelbar vor der Opferung: *cantetur officium et epistola et evangelium et offerenda*, jedoch wird hinzugefügt: *vel etiam ante evangelium, si voluerint*.<sup>60</sup> Die Weihe beginnt im allgemeinen mit der Ankündigung des Bischofs, die zumeist lautet, wie sich der Wortlaut schon im Mainzer Ordo Romanus findet. Jedoch haben andere Pontifikalien eine Vorstellungszereemonie, indem die Mönche den zu Weihenden dem Bischof vorstellen, so z. B. das Pontifikale von Sens, gemäß dem die Mönche zum Bischof sprechen: „*Adest electus noster ad benedictionem suam suscipiendam*.“<sup>61</sup> Diese Form hat der heutige Ritus. Nach der Ankündigung der Wahl oder der Bitte um sie folgt zuweilen eine Prüfung betreffs der Gültigkeit der Wahl und die Verlesung des Wahlinstrumentes, meist jedoch nur eine Befragung des Weiehekandidaten, ob er bereit ist, die mit seinem Amt verbundenen Pflichten zu übernehmen und getreu zu erfüllen, nach dem üblichen Frageschema *Vis-Volo*, wobei die Anzahl der Fragen verschieden ist, drei, vier oder auch fünf.<sup>62</sup> Sodann folgt die Litanei. Aber auch hierbei besteht keine Einheit. Keine Litanei haben die Pontifikalien von Winchester<sup>63</sup> und Mois-

<sup>58</sup> S. Ordo Romanus, Max. Bibl. Patrum XIII, S. 734.

<sup>59</sup> So im Pontifikale von Avranches, Leroquais II, S. 188.

<sup>60</sup> Leroquais I, S. 205.

<sup>61</sup> Martène, Ordo IV, S. 155.

<sup>62</sup> Nur eine Frage nach der *subiectio* hat das Pontifikale von Avranches, Leroquais II, S. 188. In manchen Fällen verliert der Abt eine eigene *Schedula*, nachdem er zuerst mit *Volo* geantwortet hat, so z. B. im Ritus von Concha bei Martène, Ordo IV, S. 154.

<sup>63</sup> Leroquais I, S. 153.

sac.<sup>64</sup> Die Weiheriten von Concha und Sens schreiben beim Zug zum Altare den Ps. 67 Exurgat Deus vor.<sup>65</sup> Vor die Litanei werden dann in Cluny im 11. Jahrhundert noch die sieben Bußpsalmen gesetzt,<sup>66</sup> die dann auch in andere Pontifikalien übergehen wie z. B. in das von Concha.<sup>67</sup> Manche Pontifikalien schreiben vor, daß der Stab bei der Prostratio neben dem Abte liegt: ut cum ipso sit consecrata,<sup>68</sup> während andere auch noch eine eigene Stabsweihe haben.<sup>69</sup> Für die Litanei wird öfters verlangt, daß sie kurz sei. So in Cluny: *litanía non prolíxa, sed sub brevitate,*<sup>70</sup> *cantatur breviter litanía,*<sup>71</sup> *subiungentes litanias sub brevitate, non prolíxas.*<sup>72</sup> Nach dem Pontifikale des Magdalen College wird sie nur gebetet bis zum *omnes sancti, orate pro nobis.*<sup>73</sup> Das Pontificale Romanum des 12. Jahrhunderts fügt in die Litanei die Anrufung ein: *Ut abbatem istum benedicere digneris* und bringt dazu die Rubrik: *bis dicatur versiculus ille ab eo, qui letaniam cantat,* und bei der Wiederholung durch den Chor heißt es: *signet episcopus super illum.*<sup>74</sup> Nach dem Ordo IX bei Martène aus einem Mainzer Pontifikale erhebt sich der Bischof nach der Anrufung: *Ut pacem nobis dones* und singt mit Segenszeichen dreimal über den Abt die Fürbitte: *Ut electum et confirmatum istum in abbatem benedicere, sanctificare, consecrare digneris,* was dreimal vom Klerus wiederholt wird.<sup>75</sup>

Große Verschiedenheit herrscht bezüglich der Zeremonie der Überreichung der Insignien. Die alte römische Weihe kennt sie ja überhaupt nicht, aber auch in einigen späteren Pontifikalien fehlt sie, so z. B. im Pontifikale des Halinard.<sup>76</sup> Nur Stabüberreichung hat das Pontifikale von Concha mit einer sonst nicht gebräuchlichen Formel: *In nomine Dei nostri Jesu Christi accipe baculum pastoralem ad custodiendos greges et reddendos pastori pastorum. Amen.*<sup>77</sup> Nur Stab und Ring ohne Regula werden nach dem Pontifikale von Winchester überreicht, und mit einer sonst nicht üblichen Formel: *Accipe baculum pastoralis*

<sup>64</sup> Martène, Ordo II, S. 152.

<sup>65</sup> Ordo IV und V bei Martène, S. 154 und 155.

<sup>66</sup> Consuetudines Farfenses a. a. O., S. 141.

<sup>67</sup> Ordo IV bei Martène, S. 154.

<sup>68</sup> Ebd.

<sup>69</sup> Sogar mit zwei Orationen der Ordo VI bei Martène, S. 150. Leroquais II, S. 283.

<sup>70</sup> Migne, P. L. 149, Sp. 733.

<sup>71</sup> Ordo IV bei Martène, S. 154.

<sup>72</sup> Cir. Ann. 67.

<sup>73</sup> Wilson a. a. O., S. 82.

<sup>74</sup> M. Andrieu, *Le Pontifical Romain au moyen age*, tom I (Studi e Testi 86), Citta del Vaticano 1938, S. 170; Martène, Ordo VII, S. 158.

<sup>75</sup> Martène, S. 160.

<sup>76</sup> Leroquais I, S. 145 f.

<sup>77</sup> Ordo IV bei Martène, S. 154.

officii et monastici regiminis signum.<sup>78</sup> Zu Regula und Stab fügt ein Reimser Pontifikale Gürtel und Handschuhe.<sup>79</sup> Andere Verschiedenheiten betreffen noch die Inthronisation, die Akklamation des Volkes, die Opfergaben, die der neue Abt darbringt und anderes.

Aus dem Gesagten ergibt sich also: Wenn auch mit dem Ordo von St. Alban in Mainz der neue Typus der Abtsweihe geschaffen wurde, der sich an den Ritus der großen römischen Weihe angeschlossen, so erfolgte doch noch keine Vereinheitlichung des Ritus. War auch das Schema in etwa fast überall gleich, in den einzelnen Kirchenprovinzen und Diözesen folgte man eigenen Überlieferungen, wie das auf anderen Gebieten des Ritus ja ebenso der Fall war. In Rom blieb der Ritus in der römisch-deutschen Prägung etwa bis 1100 in Geltung. Der *Ordo Romanus* des 12. Jahrhunderts bringt aber einige Änderungen gegenüber der alten Form. Er beginnt mit der Litanei, fügt an diese die üblichen Versikel und dann die Oration *Actiones nostras quaesumus Domine*. Jedoch findet sich hierzu in den Handschriften zum Teil der Vermerk: *Verumtamen sciendum est, quoniam iuxta ordinem Romanum praedicta omnia non dicuntur, sed ubi episcopus processerit in missa usque ad evangelium, tunc praesentatur ei qui benedicendus est abbas et ipso caput inclinante prosequitur episcopus subscriptas orationes*. Es folgen dann *Concede, Cunctorum*, die Präfation *Affluentem spiritum* unter Handauflegung. Danach die Übergabe der Regula mit der Oration *Te omnipotens et piissime deprecamur*, die Übergabe des Stabes und die Oration *Deus cui omnis potestas*, dann die Oration *Omnium Domine fons bonorum*. Inthronisation, *Te Deum* und die Oration *Deus aeternae lucis inventor* fehlen.<sup>80</sup>

Das *Pontificale Romanum* des 13. Jahrhunderts, wohl unter Papst Innocenz III. redigiert, beginnt die Weihe ohne Litanei sofort mit dem *Dominus vobiscum*, dem folgt die Oration *Concede* mit dem *Initium Quaesumus omnipotens Deus*, sodann *Cunctorum*, die Präfation *Affluentem spiritum* mit Handauflegung, danach die Überreichung von Regula und Stab unter den Formeln *accipe*, ohne sonstige Orationen und Zeremonien.<sup>81</sup>

Eine Neuerung bringt dann das *Pontificale Curiae Romanae* des 13. Jahrhunderts.<sup>82</sup> Unter den Rubriken findet sich hier zum ersten Male die Anweisung, daß, während der Papst die Messe zelebriert, der Abt die Meßtexte still mitbetet:

<sup>78</sup> Leroquais I, S. 153.

<sup>79</sup> Martène, *Ordo VI*, S. 156, Leroquais II, S. 283.

<sup>80</sup> M. Andrieu, *Le Pontifical Romain au moyen âge I*, S. 170 f.

<sup>81</sup> Leroquais I, S. 62.

<sup>82</sup> Andrieu, a. a. O. II (*Studi e Testi* 87, 1940) S. 408 ff.; Muratori, *Liturgia Romana vetus*, tom. II (Venedig 1748), S. 450.

debet electus dicere submissa voce totum officium missae usque ad evangelium, und nach der Weihe heißt es: revertitur abbas ad sedem suam et ibi dicit submissa voce evangelium, Credo in unum Deum et offertorium. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine Zelebration der Messe, denn es heißt weiter: Nach der Elevation wird der Abt mit Strümpfen, Sandalen, Tunizelle, Dalmatika und Pluviale bekleidet und wartet an seinem Platze bis zur Kommunion, die er aus der Hand des Papstes empfängt und zwar: recipiens eucharistiam tantum sine sanguine. Die Benediktion hat die Orationen Concede, Cunctorum, die Präfation Affluentem spiritum unter Handauflegung, die Übergabe von Regula, Stab und Ring mit Formeln, aber ohne Orationen.

Vergleicht man diese Riten des römischen Pontifikale des 12. und 13. Jahrhunderts mit dem römisch-deutschen Ordo von Mainz, so fällt die Vereinfachung des Ritus auf. Schon der Ritus nach dem Pontifikale des 12. Jahrhunderts hat weniger Orationen als der von Mainz, der des 13. Jahrhunderts hat im Grunde nur noch die drei Gebete, wie sie sich im Sakramentar von Gellone finden, wozu die Überreichung der Insignien kommt. So kehrt man also wenigstens in Rom zu der alten Einfachheit des Ritus zurück, der sich besonders äußert im Wegfall der einleitenden Zeremonien und der Litanei. Ende des 13. Jahrhunderts schuf Wilhelm Durandus († 1296) ein Pontificale Romanum, das allmählich ein kanonisches Ansehen erlangte und seit dem 14. Jahrhundert als authentisch galt.<sup>83</sup> Dieses Pontifikale hat die Vereinfachung des Ritus, wie er sich in den Pontifikalien der zwei letzten Jahrhunderte geltend gemacht hatte, wieder aufgegeben und kehrt zu der Form zurück, die sich enger an die großen Weihen anschließt. Durandus beginnt mit der Rubrik, daß die Weihe am Sonntag oder an einem Festtag stattfinden soll.<sup>84</sup> Der Bischof zelebriert die Messe bis zum Alleluia oder zum Tractus, dann wird der zu Weihende ihm von den Wählern oder von Äbten des gleichen Ordens zur Wahl präsentiert mit der Formel: „Adest, Pater reverende, electus monasterii talis, quem vestri Pontificatus celsitudini ex parte conventus eiusdem loci duimus presentandum, humiliter postulantes a vobis, ut ipsum in abbatem predicti monasterii dignemini ordinare.“ Es folgt wie bei den Weihen die Frage nach der Würdigkeit des Kandidaten und die Frage nach der Gültigkeit der Wahl. Die positive Erklärung darüber beantwortet der Bischof mit „Deo gratias“.

<sup>83</sup> Siehe darüber de P u n i e t, Das römische Pontifikale, S. 47 ff.

<sup>84</sup> M. Andrieu, Le Pontifical Romain au moyen âge. Tom. III, Le Pontifical de Guillaume Durand. (Studi e Testi 88), Città del Vaticano 1940, S. 400—408. Eine frühere Ausgabe der benedictio abbatis des Durandus brachte, wenigstens im Auszug, J. C a t a l a n i, Pontificale Romanum Clementis VIII. et Urbani VIII, tom. I (Paris 1850), S. 477, Ordo II, nach dem Vat. Ms. 4744.

Es folgt die *Allocutio* und fünf Fragen, die der zu Weihende erst mit *Volo* und dann mit einer ausführlichen *Professio* beantwortet, und die der Bischof seinerseits mit der Formel erwidert: „*Omnipotens Deus in hiis et in ceteris bonis sit clemens cooperato tuus, carissime fili.*“ Dem schließt sich die *Prostratio* an, der Bischof über dem *Faldistorium*, der Abt auf dem Boden, ihm zur Linken der Stab. Gebetet werden die sieben Bußpsalmen und die Allerheiligenlitanei, also auch hier eine Rückkehr zur frühmittelalterlichen Form. Während der Litanei erhebt sich der Bischof und spricht unter Kreuzzeichen über den Abt die beiden Anrufungen: „*Ut praesentem electum tuum benedicere digneris; ut . . . benedicere et sanctificare digneris.*“ Nach der Litanei, dem *Pater Noster* und den Versikeln folgen die Orationen *Concede, Cunctorum bonorum institutor*, die Präfation *Affluentem spiritum*. In der Präfation heißt es: „*Hic imponat manus super caput illius*“ und es folgt der Text: *Et qui per nostre manus hodie impositionem abbas instituitur tua sanctificatione digne a te electus permaneat, ut nunquam postmodum a tua gratia separetur indignus; danach heißt es: „Hic removeat manus de super caput“.* Der Präfation sind angefügt die Orationen *Deus cui omnis potestas, Omnium, Domine fons bonorum*. Es folgt dann die Rubrik: „*Alia oratio, quam quidam dicunt.*“ *Exaudi, Domine, preces nostras, quas in conspectu.* Danach die Überreichung der *Regula* mit einer längeren und die des Stabes mit einer kürzeren Formel. Als Schlußgebet erscheint: *Te omnipotens et piissime.* Mit dem *Alleluia* oder dem *Tractus* wird die Messe fortgesetzt, und der Abt kehrt zu seinem Platz zurück, „*ubi audiat totam missam.*“ Also auch bei Durandus keine Zelebration der Messe. Er empfängt aus der Hand des Konsekrators die hl. Kommunion, aber nur unter einer Gestalt: „*Non tamen debet sumere de sanguine sicut facit Consecratus in Episcopum.*“ Nach der Messe wird der Abt vom Bischof inthronisiert mit der Formel: „*Accipe plenam et liberam potestatem regendi hoc tuum monasterium . . .*“ Während des *Te Deum* leisten die Mönche das *Homagium*, es folgen dann noch einige Versikel und als Schlußoration: „*Exaudi, Domine, preces nostras et super hunc famulum . . .*“ In der Messe fügt der Bischof an die Tagesoration das Gebet: „*Concede quaesumus huic famulo, ut praedicando et exercendo,*“ wie auch der *Secret* und *Postcommunio* je eine eigene Oration *sub una conclusione* folgen.

Als nach dem Tridentinum durch P a p s t C l e m e n s V I I I. eine offizielle Ausgabe des *Pontificale Romanum* gemacht wurde, die im Wesentlichen die bis heute geltende Norm enthält, wurde der Ritus im allgemeinen so übernommen, wie er sich bei Durandus findet.<sup>85</sup> Es sind nur zwei unwesentliche Änderungen vor-

<sup>85</sup> *Catalani*, ebd. tit. XV, S. 407 ff.

genommen. Während der Abt bisher die Meßtexte in einer Chor-  
 stalle in sede sua mitbetete, tut er dies nun an einem besonderen  
 Altar. Ferner ist die Oratio: Exaudi, Domine, preces nostras,  
 quas in conspectu, die bei Durandus ad libitum verzeichnet ist,  
 jetzt obligatorisch. So hat eigentlich Durandus die Entwicklung  
 abgeschlossen, die von der schlichten, einzigen Oratio Concede  
 zu einem ausgedehnten Ritus führte.